

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich:Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2025

Fundstelle: Brem.ABI. 2025, 75

Der Rat des Zentrums für Lehrerinnen-/Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZfLB) hat auf seiner Sitzung am 24. Januar 2023 im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 68a des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Buchstabe a der Satzung des ZfLB in der jeweils geltenden Fassung folgenden zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung beschlossen:

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" besteht aus einem zentralen Teil, der übergreifende Regelungen enthält, aus Fachanlagen (i.F. Anlagen) mit Anhängen, in denen spezifische Regelungen für das jeweilige Studienfach bzw. den Bereich Erziehungswissenschaft ergänzt und/oder konkretisiert werden.

Anlagen und deren Anhänge zum zentralen Teil dieser fachspezifischen Prüfungsordnung werden gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten beschlossen.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem <u>Allgemeinen Teil der</u> <u>Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen</u> vom 27. Januar 2010 in der jeweils geltenden Fassung

#### Zentraler Teil

### § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: "M.Ed. IP Primar") sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von vier Fachsemestern.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Education (abgekürzt: M.Ed.)

verliehen. Im Zeugnis wird ausgewiesen, dass ein Praxissemester im Umfang von 27 CP absolviert wurde und dieses einen schulpraktischen Teil von 15 CP beinhaltet.

(3) Die gewählte Fächerkombination entscheidet im Vorbereitungsdienst je nach Landesvorgaben über die Zuordnung zu Schulart und Lehramtstyp.

#### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Masterstudiengang "M.Ed. IP Primar" wird gemäß § 4 Absatz 1 und Absatz 5 AT MPO studiert.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studium gliedert sich wie folgt in:
- a) Inklusive P\u00e4dagogik im Gesamtumfang von 30 CP (gro\u00dfes Fach) mit mindestens zwei F\u00f6rderschwerpunkten. Hierin enthalten ist der Wahlpflichtbereich "Vertiefung der sonderp\u00e4dagogischen F\u00f6rderschwerpunkte". Weitere Regelungen und Erl\u00e4uterungen zu diesem Wahlpflichtbereich sind in der Anlage 1.1 und in den zugeh\u00f6rigen Anh\u00e4ngestellt.
- **b)** Zwei weitere Studienfächer (Unterrichtsfächer) mit fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen, und zwar:
  - Entweder das Studienfach Deutsch oder das Studienfach Elementarmathematik im Umfang von insgesamt 18 CP (6 CP Fachwissenschaft und 12 CP

Fachdidaktik), welches bereits im Bachelorstudium als "mittleres Fach" studiert wurde.

- Ein weiteres Studienfach im Umfang von insgesamt 18 CP (6 CP Fachwissenschaft und 12 CP Fachdidaktik), welches im Bachelorstudium als "kleines Fach" absolviert wurde.
- c) Den "Bereich Erziehungswissenschaft" mit insgesamt 18 CP, dieser umfasst:
  - Erziehungswissenschaften im Umfang von 9 CP (inklusive Begleitung Praxissemester) sowie
  - ein Modul zum Umgang mit Heterogenität im Umfang von 9 CP.

Im Bereich Erziehungswissenschaft sind Leistungen zu erbringen, die spezifisch für Inklusive Pädagogik gekennzeichnet sind. Die Ausweisung dieser Leistungen erfolgt in der <u>Anlage 2</u> für den "Bereich Erziehungswissenschaft." zu dieser Prüfungsordnung.

- **d)** Den schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP; dieser ist Bestandteil eines Praxissemesters.
- e) Das Modul Masterarbeit mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit; dieses umfasst 21 CP.
- (4) In den Anhängen zu den <u>Anlagen 1</u> und <u>2</u> dieser Ordnung werden der im jeweiligen Studienfach empfohlene Studienverlauf dargelegt und die in den Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen geregelt.
- (5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in der Regel ebenfalls in deutscher Sprache durchgeführt. Die <u>Anlagen 1</u> und <u>2</u> können davon abweichende Regelungen enthalten.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

- (9) Die <u>Anlagen 1</u> und <u>2</u> können vorsehen, dass gemäß <u>§ 5 Absatz 3 AT MPO</u> im Wahlmodulbereich bis zu zwei Module mehr erbracht werden können, als zum Erreichen des erforderlichen Umfangs an Leistungspunkten notwendig ist.
- (10) Das Studium beinhaltet ein obligatorisches Praxissemester im Umfang von 27 CP. Es setzt sich zusammen aus:
- a) dem schulpraktischen Teil im Umfang von 15 CP und
- b) jeweils 3 CP Begleitveranstaltungen aus dem Fach "Inklusive Pädagogik", aus beiden Fachdidaktiken und aus dem "Bereich Erziehungswissenschaft". Die Begleitveranstaltungen können in fachdidaktische Module eingebunden sein.

Näheres regelt die Ordnung "Schulpraktische Studien".

(11) Weitere fachspezifische Anforderungen regeln die <u>Anlage 1</u> für die jeweiligen Studienfächer und die <u>Anlage 2</u> für den "Bereich Erziehungswissenschaft".

#### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinausgehende Formen werden in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Der zuständige Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Die erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Der schulpraktische Teil im Umfang von 15 CP wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung wird mit einer Schulbescheinigung nachgewiesen.

### § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzung für Module

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 3 und ggf. in den entsprechenden Paragraphen der Anlagen 1 und 2 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6 Modul Masterarbeit (inkl. Kolloquium)

- (1) Die Masterarbeit muss im Studienfach "Inklusive Pädagogik" geschrieben werden. Interdisziplinäre Masterarbeiten zwischen dem Studienfach Inklusive Pädagogik und den anderen Studienfächern oder den Erziehungswissenschaften sind möglich.
- (2) Das Modul Masterarbeit umfasst insgesamt 21 CP und setzt sich zusammen aus der Masterarbeit (inkl. Kolloquium) im Umfang von 15 CP und Forschungstätigkeit im Kontext von Schule und Bildung. Die Forschungstätigkeit kann durch Seminare begleitet werden, die mit einer unbenoteten Studienleistung abgeschlossen werden.
- (3) Voraussetzung zur Anmeldung zum Modul Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP. Folgende Leistung muss erbracht worden sein:
- Schulpraktischer Teil im Umfang von 15 CP.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit einmal um maximal 5 Wochen verlängert werden.
- (5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 2 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.
- (6) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache angefertigt. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag andere Sprachen zulassen, sofern die Betreuung und Bewertung gewährleistet sind.
- (7) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Aus den Noten der Masterarbeit und des Kolloquiums wird eine gemeinsame Note gebildet. Dabei gehen die Note der Masterarbeit mit 80 % und die Note des Kolloquiums mit 20 % in die gemeinsame Note ein.

#### § 7 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den mit ihren CP gewichteten Fachnoten und der mit ihren CP gewichteten Note für den Bereich Erziehungswissenschaft.

(2) Die Berechnung der Fachnoten wird in den <u>Anlagen 1</u> und <u>2</u> geregelt. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

### § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen erstmals ihr Studium aufnehmen.

#### **Anlagen**

#### Anlage 1: Fachspezifische Regelungen der Studienfächer

- 1.1 Regelungen für das Studienfach "Inklusive Pädagogik"
- 1.2 Regelungen für das Studienfach "Deutsch"
- 1.3 Regelungen für das Studienfach "Elementarmathematik"
- 1.4 Regelungen für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU)
- 1.5 Regelungen für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung"
- 1.6 Regelungen für das Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik"
- 1.7 Regelungen für das Studienfach "Musikpädagogik"

### Anlage 2: Regelungen für den Bereich Erziehungswissenschaft

#### Anlage 1

Fachspezifische Regelungen der Studienfächer

#### Anlage 1.1

Anlage 1.1 für das Studienfach "Inklusive Pädagogik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: MEd IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

#### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Inklusive Pädagogik" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (51 CP) setzt das große Fach des Bachelorstudiums fort und gliedert sich wie folgt:
- Masterarbeit im Umfang von 21 CP;
- Fachrichtungsübergreifende Inhalte der Förderschwerpunkte mit Pflichtmodulen im Umfang von 18 CP;
- Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, sofern ein ausreichendes deutschsprachiges Angebot verfügbar ist.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(10) Im Bereich Erziehungswissenschaft erwerben Studierende in Pflichtmodulen weitere inklusionsspezifische Kompetenzen. Die <u>Anlage 2</u> der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bereich Erziehungswissenschaft weist diese Module aus.

#### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

## § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

- (1) Das Modul Masterarbeit kann nur im Studienfach "Inklusive Pädagogik" absolviert werden.
- (2) Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

#### § 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Inklusive Pädagogik" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.1 "Inklusive Pädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Inklusive Pädagogik" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Inklusive Pädagogik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

# Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Inklusive Pädagogik" im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Inklusiv	e Pädagog	ik, großes Studienfa	ach aus dem Bachelo	rstudium			∑ 30 CP
		Fachrichtungsübe	ergreifende	Vertiefung der	Masterarbeit,		+ 21 CP
		Inhalte der		sonderpädagogischen	21 CP		(+ 15 CP)
		Förderschwerpun	kte,	Förderschwerpunkte,			
		18 CP		12 CP			
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodule	Pflichtmodul	1	
	1. Sem.	IP-GS-7,	IP-GS-8n,				15 CP
		Kooperation und	Inklusive Didaktik -				(+ 15 CP)
4 - 1		Beratung,	Vertiefung und				
1. Jahr		6 CP	Begleitung				
Ī	2. Sem.		Praxissemester,			(Schulpraktischer	
			9 CP			Teil, 15 CP)	
	3. Sem.	IP-GS-DM,		ein Modul aus dem	IP-GS-11n,		15 CP
		Digitale Medien in	der inklusiven Schule,	Wahlpflichtbereich	Modul Masterarbeit		+ 21 CP
		3 CP		"Förderschwerpunkte/Diagnostik",	(inkl. Kolloquium),		
				siehe Anhang 2.3.a,	21 CP		
0. 1-1				6 CP			
2. Jahr	4. Sem.			ein Modul aus dem			1
				Wahlpflichtbereich "Vertiefung der			
				Förderschwerpunkte/Querlagen",			
				siehe <u>Anhang 2.3.b</u> ,			
				6 CP			

CP: Credit Points, Sem.: Semester, inkl.: inklusive

### Anhang 2

### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der CP	PL/SL
	deutsch	Übersetzung	P/WP/W		KP	bei TP	(Anzahl)
IP-GS-11n	Modul	Module Master	Р	21	TP	Masterarbeit und	PL: 2
	Masterarbeit	Thesis (including				Kolloquium, 15 CP	SL: 0
	(inklusive	Colloquium)				Forschungstätigkeit	PL: 0
	Kolloquium)					und Begleitseminar	SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**2.2** Fachrichtungsübergreifende Inhalte der Förderschwerpunkte (Cross-disciplinary Contents of Special Educational Needs), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 18 CP

K	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung CP	PL/SL
Ziffer	deutsch	Übersetzung	P/WP/W		KP	bei TP	(Anzahl)
IP-GS-7	Kooperation und	Cooperation and	Р	6	MP		PL: 1
	Beratung	Counseling					SL: 0
IP-GS-8n	Inklusive Didaktik	In-depth Exploration	Р	9	TP	Prüfungsleistung, 6	PL: 1
	- Vertiefung und	on Inclusive Teaching				CP	SL: 0
	Begleitung	and Learning and				Studienleistung, 3 CP	PL: 0
	Praxissemester	Supervision of					SL: 1
		Teaching Practice					
IP-GS-DM	Digitale Medien in	Digital Media in the	Р	3	MP		PL: 0
	der inklusiven	Inclusive School					SL: 1
	Schule						

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**2.3** Vertiefung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte (Special Educational Needs - Specialization), Wahlpflichtbereiche (Compulsory Elective Areas), 12 CP

Es sind die Förderschwerpunkte fortzusetzen, die im Bachelorstudium absolviert und nicht als freiwillige Zusatzleistung im Bachelorstudium ausgewiesen wurden.

- **a)** Es muss im Wahlpflichtbereich "Förderschwerpunkt/Diagnostik" mindestens ein Förderschwerpunkt (6 CP) absolviert werden (siehe Tabelle 2.3.a).
- **b)** Es muss im Wahlpflichtbereich "Vertiefung der Förderschwerpunkte/Querlagen" ein Förderschwerpunkt (6 CP) absolviert werden (siehe Tabelle 2.3.b).

#### 2.3.a Förderschwerpunkte/Diagnostik, 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
IP-	Fallarbeit:	Case Study:	WP	6	MP		PL: 1
GS-9A	Diagnostik	Diagnostic,					SL: 0
	und	Support and					
	Förderung	Intervention					
	Emotional-	at School for					
	soziale	Social-					
	Entwicklung	emotional					
		(Behavioral)					
		Development					
IP-	Fallarbeit:	Case Study:	WP	6	MP		PL: 1
GS-9B	Diagnostik	Diagnostic,					SL: 0
	und	Support and					
	Förderung	Intervention					
	Geistige	at School for					
	Entwicklung	Children					
		Categorized					
		as Having					
		Cognitive					
		Impairments					

IP-	Fallarbeit:	Case Study:	WP	6	MP	PL: 1
GS-9C	Diagnostik	Diagnostic,				SL: 0
	und	Support and				
	Förderung	Intervention				
	Lernen	at School for				
		Children				
		Categorized				
		as Having				
		Learning				
		Difficulties				
IP-	Fallarbeit:	Case Study:	WP	6	MP	PL: 1
GS-9D	Diagnostik	Diagnostic,				SL: 0
	und	Support and				
	Förderung	Intervention				
	Sprache	at School for				
		Speech and				
		Language				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.3.b Vertiefung der Förderschwerpunkte/Querlagen, 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei	
						TP	
IP-	Förderschwerpunkte	Special	WP	6	MP		PL: 0
GS-10A	und Querlagen:	Educational					SL: 1
	Emotional-soziale	Needs and					
	Entwicklung	Intersectional					
		Topics:					
		Social-					
		emotional					
		(Behavioral)					
		Development					
IP-	Förderschwerpunkte	Special	WP	6	MP		PL: 0
GS-10B	und Querlagen:	Educational					SL: 1
		Needs and					

	Geistige	Intersectional				
	Entwicklung	Topics				
		Regarding				
		Children				
		Categorized				
		as Having				
		Cognitive				
		Impairments				
IP-	Förderschwerpunkte	Special	WP	6	MP	PL: 0
GS-10C	und Querlagen:	Educational				SL: 1
	Lernen	Needs and				
		Intersectional				
		Topics				
		Regarding				
		Children				
		Categorized				
		as Having				
		Learning				
		Difficulties				
IP-	Förderschwerpunkte	Special	WP	6	MP	PL: 0
GS-10D	und Querlagen:	Educational				SL: 1
	Sprache	Needs and				
		Intersectional				
		Topics:				
		Speech and				
		Language				

 $K.-Ziffer:\ Kennziffer;\ P:\ Pflichtmodul,\ WP:\ Wahlpflichtmodul,\ W:\ Wahlmodul;\ CP:\ Credit$ 

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### Anhang 3

#### **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- **b)** Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge

- zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- **d)** Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.
- **e)** Studien-Praxis-Projekt (SPP): Präsentation des SPP-Projekts und Anfertigung eines Reflexionsberichts.
- f) Bericht zur Fallarbeit: Die diagnostischen Erkenntnisse der praktischen Fallarbeit in der Schule werden schriftlich dargelegt und münden in einen Förderplan, dessen Durchführung beschrieben und reflektiert wird.
- g) Projektarbeit: Auf Grundlage einer mit den Lehrenden abgestimmten Projektkonzeption k\u00f6nnen Studierende ein selbstverantwortetes Projekt durchf\u00fchren. Sie dokumentieren die Durchf\u00fchrung in einer abgestimmten Art und Weise und pr\u00e4sentieren diese Dokumentation im Seminar.

#### Anlage 1.2

Anlage 1.2 für das Studienfach "Deutsch", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

#### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Deutsch" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) gliedert sich wie folgt:
- a) Als Fortsetzung eines mittleren Fachs aus dem Bachelorstudium:
  - Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP und
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- b) Als Fortsetzung eines kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium:
  - Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 6 CP und
  - Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt. Es dürfen nur Wahlpflichtmodule gewählt werden, die noch nicht im Bachelorstudiengang absolviert wurden.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

#### § 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus

können Prüfungen in den in <u>Anhang 3</u> aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

### § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6 Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

#### § 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Deutsch" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.2 "Deutsch" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive

Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Deutsch" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Deutsch"

<u>Anhang 2</u>: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

#### Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach "Deutsch" im M.Ed. IP Primar

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

**1.a** Studienverlaufsplan für das Studienfach "Deutsch" als mittleres Fach aus dem Bachelorstudium, 18 CP

		Fachdidaktik, 12 CF	)	Fachwissenschaft, 6 CP		∑ 18 CP
		Pflichtmodule				Verlauf
						Studienjahr
	1. Sem.	FDD3,	FDD4,			12 CP
		Sprachlich-	Spezielle Fragen der			(+ 15 CP)
		literarische Lehr-	Sprach-, Literatur- und			
1.		und Lernprozesse	Mediendidaktik, 6 CP,			
Jahr		analysieren und	(im 1. Semester oder			
		gestalten,	im 2. Jahr)			
	2. Sem.	6 CP			(Schulpraktischer	
					Teil, 15 CP)	
	3. Sem.			GR5-IP,		6 CP
	4. Sem.			Mehrsprachigkeit und		
2.				Deutsch als Zweitsprache in		
Jahr				Theorie und inklusiver		
				Praxis,		
				6 CP		

CP:	Credit Points, Sem.: Semester
1.b	Studienverlaufsplan für das Studienfach "Deutsch" als kleines Fach aus dem Bachelorstudium, 18 CP

		Fachdidaktik, 12 CI	P	Fachwissenschaft, 6 CP		∑ 18 CP
		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Verlauf
						Studienjahr
1	1. Sem.	FDD3,	FDD4,	Ein Wahlpflichtmodul gemäß		12 bzw.
		Sprachlich-	Spezielle Fragen der	Anhang 2.1.b, sofern nicht		6 CP
		literarische Lehr- Sprach-, Literatur- und		bereits im Bachelor belegt:		(+ 15 CP)
1.		und Lernprozesse	Mediendidaktik, 6 CP	Sommersemester		
Jahr		analysieren und	(im 1. Semester oder	(4. Sem.):		
		gestalten,	im 2. Jahr)	GR2 oder GR5;		
	2. Sem.	6 CP		Wintersemester	(Schulpraktischer	
				(1./3. Sem.):	Teil, 15 CP)	
2.	3. Sem.		•	GR3k oder GR4k		12 bzw.
Jahr	4. Sem.			1		6 CP

CP: Credit Points, Sem.: Semester, bzw.: beziehungsweise

#### Anhang 2

#### Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

- 2.1 Fachwissenschaft (German Studies), 6 CP
- 2.1.a Pflichtmodul (Compulsory Module), Studienverlauf gemäß 1.a, 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	CP bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung			KP		
GR5-	Mehrsprachigkeit	Multilingualism	Р	6	KP		PL: 1
IP	und Deutsch als	and German					SL: 2
	Zweitsprache in	as a Second					
	Theorie und	Language in					
	inklusiver Praxis	Theory and					
		Inclusive					
		Practice					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.1.b Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), Studienverlauf gemäß 1.b, 6 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung CP bei	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W		KP	TP	(Anzahl)
GR2	Sprachreflexionen	Language Reflexions	WP	6	TP	Einführungskurs	PL: 1
						Phonologie/	SL: 0
						Morphologie, 3 CP	
						Einführungskurs	PL: 1
						Syntax, 3 CP	SL: 0
GR3k	Kinder- und Jugend-	Children's and Young	WP	6	KP		PL: 1
	Literatur und -Medien	Adult Literature and					SL: 2
		Media					
GR4k	Deutsch als	German as Second	WP	6	KP		PL: 1
	Zweitsprache	Language					SL: 2
GR5	Vertiefung Literatur	Literature.	WP	6	KP		PL: 1
	(professionsbezogen)	Professional					SL: 2
		Consolidation					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachdidaktik (Teaching German), 12 CP

K	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung CP bei	PL/SL
Ziffer	deutsch	Übersetzung	P/WP/W		KP	TP	(Anzahl)
FDD3	Sprachlich-	Analyzing and	Р	6	KP		PL: 1
	literarische Lehr-	Developing					SL: 1
	und Lernprozesse	Linguistic-literary					
	analysieren und	Teaching and					
	gestalten	Learning Processes					
FDD4	Spezielle Fragen	Special Questions of	Р	6	TP	Fragen der	PL: 1
	der Sprach-,	Language, Literature				Deutschdidaktik (1), 3	SL: 0
	Literatur- und	and Media Didactics				СР	
	Mediendidaktik					Fragen der	PL: 1
						Deutschdidaktik (2), 3	SL: 0
						CP	

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### Anhang 3

#### **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

- a) Lerntagebuch, bestehend aus einer Sammlung von in der Regel schriftlichen Unterlagen, die eine individuelle gegenstandsbezogene Lernentwicklung dokumentieren.
- **b)** Didaktisches Material, bestehend aus einem entsprechenden Produkt (etwa einem Bilderbuch, einem Hörspiel usw.) und einer theoretisch fundierten didaktischen Analyse.

#### Anlage 1.3

# Anlage 1.3 für das Studienfach "Elementarmathematik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) am 27. November 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

#### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Elementarmathematik" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) gliedert sich sowohl bei Fortsetzung eines im Bachelorstudium absolvierten mittleren Fachs als auch eines kleinen Fachs wie folgt:

- Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP und
- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

#### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

### § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

#### § 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Elementarmathematik" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.3 "Elementarmathematik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Elementarmathematik" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik"

<u>Anhang 2</u>: Module und Prüfungsanforderungen <u>Anhang 3</u>: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anhang 1

# Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik" im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan für das Studienfach "Elementarmathematik" als mittleres oder als kleines Fach aus dem Bachelorstudium (18 CP)

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP
		Pflichtmodule	•		Verlauf
					Studienjahr
	1. Sem.	EMDG3,	MDG4,		12 CP
		Mathematische Lernumgebungen - Analyse	Mathematische Lernprozesse		(+ 15 CP)
1.		aus fachlicher und fachdidaktischer Sicht,	analysieren und gestalten,		
Jahr		6 CP	6 CP		
	2. Sem.			(Schulpraktischer	
				Teil, 15 CP)	
	3. Sem.		MDG5,		6 CP
2.	4. Sem.		Spezielle Fragen der		
Jahr			Mathematikdidaktik III,		
			6 CP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points

#### Anhang 2

#### **Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen**

#### 2.1 Fachwissenschaft (Studies in Elementary Mathematics), 6 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	PL/SL
	deutsch	englische	P/WP/W			(Anzahl)
		Übersetzung				
EMDG3	Mathematische	Mathematical	Р	6	MP	PL: 1
	Lernumgebungen	Learning Contexts				SL: 0
	- Analyse aus	- Analysis from				
	fachlicher und	Mathematical and				
	fachdidaktischer	Didactical				
	Sicht	Perspectives				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### 2.2 Fachdidaktik (Teaching Elementary Mathematics), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/K	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		Р	(Anzahl)
		Übersetzung				
MDG4	Mathematische	Analyzing and	Р	6	KP	PL: 1
	Lernprozesse	Guiding				SL: 1
	analysieren und	Mathematical				
	gestalten	Learning				
		Processes				
MDG5	Spezielle Fragen	Selected Topics in	Р	6	MP	PL: 1
	der	Mathematics				SL: 0
	Mathematikdidaktik	Education III				
	III					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### Anlage 1.4

Anlage 1.4 für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU), beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

#### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) setzt das im Bachelorstudium studierte kleine Fach fort und gliedert sich wie folgt:
- Fachwissenschaft mit Wahlpflichtmodulen und einem Umfang von 6 CP. Der im Bachelorstudiengang absolvierte inhaltliche Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen.
- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule können in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden, sofern ein ausreichendes deutschsprachiges Angebot verfügbar ist.

- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

#### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

### § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

#### § 6 Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

#### § 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "ISSU" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

### § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.4 "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht" (ISSU) erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/

Sachunterricht" (ISSU)

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1

### Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Interdisziplinäre Sachbildung/ Sachunterricht" (ISSU) im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienverlaufsplan "ISSU", 6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung des kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium)

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP	
		Wahlpflichtmodul	Pflichtmodule	]	Verlauf	
					Studienjahr	
1	1. Sem.		ISSU C3,		6 CP	
1. Jahr	2. Sem.		Sachunterricht in der Schule,	(Schulpraktischer	(+ 15 CP)	
Jaiii			6 CP	Teil, 15 CP)		
	3. Sem.	Wahlpflichtbereich Naturwissenschaft/	ISSU C4,		12 CP	Π
	4. Sem.	Technik II,	Ausgewählte Schwerpunkte			
2.		6 CP;	der Interdisziplinären			
z. Jahr		oder	Sachbildung/des			
Jaili		ISSU SoWi Int C, Sozialwissenschaftliches	Sachunterrichts,			
		Integrationsmodul C,	6 CP			
		6 CP				

### Anhang 2

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

**2.1** Fachwissenschaft (Studies in Interdisciplinary Science), Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 6 CP

2.1.1 Wahlpflichtmodule des Bereichs Naturwissenschaft/Technik II (Compulsory Elective Modules, Studies in Interdisciplinary Science, Natural and Technical Sciences II), 6 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
ISSU	Biologiedidaktik für	Biology	WP	6	KP		PL: 1
Bio2a	den Sachunterricht	Didactics for					SL: 1
		Interdisciplinary					
		Science					
		Education					
ISSU	Spezielle Themen	Special Topics	WP	6	KP		PL: 1
Che2	der Chemie und	of Chemistry					SL: 1
	ihre experimentelle	and their					
	Vermittlung	Experimental					
		Communication					
ISSU	Physikdidaktik für	Physics	WP	6	KP		PL: 1
Phy2	Studierende des	Didactics for					SL: 1
	Sachunterrichts	Interdisciplinary					
		Science					
		Education					
		Students					
ISSU	Geowissenschaften	Geosciences	WP	6	KP		PL: 2
Geo2	für ISSU II	for					SL: 0
		Interdisciplinary					
		Science					
		Education					
ISSU	Technik, Arbeit und	Technology,	WP	6	KP		PL: 1
Tech2	Gesellschaft	Labor and					SL: 1
		Society					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**2.1.2** Wahlpflichtmodul des sozialwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs (Compulsory Elective Module, Social Sciences), 6 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer		Übersetzung	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
ISSU	Sozialwissenschaftliches	Integration of Social	WP	6	MP		PL: 1
SoWi Int	Integrationsmodul C	Sciences C					SL: 0
С							

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**2.2** Fachdidaktik (Studies in Interdisciplinary Science Teaching), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 12 CP

KZiffer	Modultitel,	Modultitel, englische	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
	deutsch	Übersetzung	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
ISSU C3	Sachunterricht in	Interdisciplinary	Р	6	MP		PL: 1
	der Schule	Science Education in					SL: 0
		Primary School					
ISSU C4	Ausgewählte	Selected Focus Areas	Р	6	TP	Schwerpunkt 1,	PL: 1
	Schwerpunkte der	in Interdisciplinary				3 CP	SL: 0
	Interdisziplinären	Science Education				Schwerpunkt 2,	PL: 1
	Sachbildung/des					3 CP	SL: 0
	Sachunterrichts						

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### Anlage 1.5

Anlage 1.5 für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 18. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) setzt das im Bachelorstudium studierte kleine Fach fort und gliedert sich wie folgt:
- Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP und
- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

## § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

### § 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

## § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.5 "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische

Bildung"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

# Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung" im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Kunst-Medien-Ästhetische Bildung", 6 CP Fachwissenschaft + 12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung des kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium)

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP	
		Pflichtmodule	·		Verlauf	
					Studienjahr	
	1. Sem.	M12b,	M12c,		12 CP	
4		Vertiefung I,	Fachdidaktik,		(+ 15 CP)	
		6 CP	3 CP			
1.	2. Sem.		M15,	(Schulpraktischer		
Jahr			Begleitveranstaltung zum	Teil, 15 CP)		
			schulpraktischen Teil,			
			3 CP			
	3. Sem.		M16,		6 CP	
2.			Fachdidaktik,			
Jahr			6 CP			
	4. Sem.					

CP: Credit Points, Sem.: Semester

### **Anhang 2**

### **Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen**

### 2.1 Fachwissenschaft (Subject Area), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	Aufteilung der	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		KP	CP bei TP	(Anzahl)
		Übersetzung					
M12b	Vertiefung I	Specialization	Р	6	KP		PL: 1
		1					SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachdidaktik (Subject Didactics), 12 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
M12c	Fachdidaktik/	Subject-	Р	3	MP		PL: 0
	Fachpraxis	specific					SL: 1
		Didactics/					
		Subject					
		Discipline					
M15	Begleitveranstaltung	Seminar	Р	3	MP		PL: 1
	zum	Supporting					SL: 0
	schulpraktischen	Practical					
	Teil	Training					
M16	Fachdidaktik	Subject-	Р	6	MP		PL: 1
		specific					SL: 0
		Didactics					

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### Anhang 3

### **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

- Eine praktische Arbeit zur Kunst- und Kulturvermittlung mit schriftlicher Ausarbeitung.
- Eine künstlerische/mediale Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung.

#### Anlage 1.6

Anlage 1.6 für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 18. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) setzt das im Bachelorstudium studierte kleine Fach fort und gliedert sich wie folgt:
- Fachwissenschaft mit einem Pflichtmodul im Umfang von 6 CP und
- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

# § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

# § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

### § 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.6 "Religionswissenschaft/Religionspädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Fach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Religionswissenschaft/

Religionspädagogik"

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

## Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Religionswissenschaft/ Religionspädagogik im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Religionswissenschaft/Religionspädagogik", 6 CP Fachwissenschaften +12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung des kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium)

		Fachwissenschaft, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP
		Pflichtmodule			Verlauf
					Studienjahr
	1. Sem.	Rel 5.3,	Rel FD 3.2,		12 CP
		Allgemeine Christentumsgeschichte:	Religionspädagogische		(+ 15 CP)
1.		Spezialisierung,	Planungen und Analysen -		
Jahr		6 CP	Grundschule,		
	2. Sem.		6 CP	(Schulpraktischer	
				Teil, 15 CP)	
	3. Sem.		Rel FD 4.2,		6 CP
			Fachdidaktische Konzepte		
			zum Umgang mit religiöser		
2.			und ethischer Pluralität -		
Jahr			Grundschule Inklusive		
			Pädagogik,		
			6 CP		
	4. Sem.				

### **Anhang 2**

### **Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen**

### 2.1 Fachwissenschaft (Religious Studies), Pflichtmodule (Compulsory Modules), 6 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		TP/KP	(Anzahl)
		Übersetzung				
Rel	Allgemeine	History of	Р	6	KP	PL: 1
5.3	Christentumsgeschichte:	Christianity:				SL: 2
	Spezialisierung	Specialization				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachdidaktik (Religion Related Didactics), 12 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		KP	(Anzahl)
		Übersetzung				
Rel	Religionspädagogische	Planning and	Р	6	KP	PL: 1
FD	Planungen und	Analysis of				SL: 2
3.2	Analysen -	Teaching about				
	Grundschule	Religion - Primary				
		School				
Rel	Fachdidaktische	Didactical	Р	6	KP	PL: 1
FD	Konzepte zum	Concepts for				SL: 2
4.2	Umgang mit religiöser	Dealing with				
	und ethischer Pluralität	Religious and				
	- Grundschule	Ethic Plurality -				
	Inklusive Pädagogik	Primary School				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

#### Anhang 3

### **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

Essay: Ein Essay ist eine kurze Abhandlung über ein wissenschaftliches (oder auch literarisches) Thema oder über einen ausgewählten Forschungs- oder Primärquellentext. Ein Essay wird als kritische Reflexion verfasst.

### Anlage 1.7

# Anlage 1.7 für das Studienfach "Musikpädagogik", beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 18. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studienfach "Musikpädagogik" ist ein Fach im Masterstudiengang M.Ed. IP Primar.
- (2) entfällt.
- (3) Das Studienfach (18 CP) setzt das im Bachelorstudium studierte kleine Fach fort und gliedert sich wie folgt:
- Fachwissenschaft mit Pflichtmodulen im Umfang von 6 CP und
- Fachdidaktik mit Pflichtmodulen im Umfang von 12 CP.
- (4) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.

- (8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

## § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6 Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

### § 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für das Studienfach "Musikpädagogik" wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Gesamtnote ein.

## § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 1.7 "Musikpädagogik" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen im Studienfach "Musikpädagogik" erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Musikpädagogik"

<u>Anhang 2</u>: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1

# Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach "Musikpädagogik" im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach "Musikpädagogik", 6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik (Fortsetzung des kleinen Fachs aus dem Bachelorstudium)

		Fachwissenschaft	, 6 CP	Fachdidaktik, 12 CP		∑ 18 CP	
		Pflichtmodule			7	Verlauf	
						Studienjahr	
	1. Sem.	MM Ps 1,	MM Ps 3,	MM Ps 2		12 CP	
1.		Schulbezogene	Musikwissenschaft I,	Musikdidaktik I,		(+ 15 CP)	
		Musikpraxis I,	3 CP	3 CP			
		3 CP					
Jahr	2. Sem.			MM Ps 4,	(Schulpraktischer	]	
				Musikdidaktik II,	Teil, 15 CP)		
				3 CP			
	3. Sem.			MM Ps 6b,		6 CP	
				Schulbezogene			
•				Musikpraxis II,			
2.				3 CP			
Jahr	4. Sem.			MM Ps 9			
				Musikpädagogik I,			
				3 CP			

### Anhang 2

### **Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen**

### 2.1 Fachwissenschaft (Musicology), 6 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
MM	Schulbezogene	Musical	Р	3	KP		PL: 2
Ps 1	Musikpraxis I	Practice in					SL: 0
		School					
		Settings I					
MM	Musikwissenschaft	Musicology I	Р	3	MP		PL: 1
Ps 3	I						SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### 2.2 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	Aufteilung	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W		TP/	der	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	CP bei TP	
MM	Musikdidaktik I	Music	Р	3	MP		PL: 1
Ps 2		Didactics I					SL: 0
MM	Musikdidaktik II	Music	Р	3	MP		PL: 1
Ps 4		Didactics II					SL: 0
MM	Schulbezogene	Musical	Р	3	KP		PL: 2
Ps 6b	Musikpraxis II	Practice in					SL: 0
		School					
		Settings II					
MM	Musikpädagogik	Music	Р	3	MP		PL: 1
Ps 9	I	Education I					SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

### Anhang 3

### **Anhang 3: Weitere Prüfungsformen**

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

### Anlage 2

Anlage 2 für den Bereich Erziehungswissenschaft, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 4. Dezember 2024

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 1 Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" (Kurztitel: M.Ed. IP Primar) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

### § 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Studium des Bereichs Erziehungswissenschaft (18 CP) im M.Ed. IP Primar gliedert sich wie folgt:
- Umgang mit Heterogenität mit einem Pflichtmodul im Umfang von 9 CP und
- Erziehungswissenschaften mit Pflichtmodulen im Umfang von 9 CP.

Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende durch die Pflichtmodule "Lernen analysieren und beurteilen: Psychologische Grundlagen von Lernen und Diagnostik mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik" (EW-L IP5) und "Umgang mit Heterogenität in der

Schule mit Schwerpunkt Inklusive Pädagogik" (MA-UM-HET-IP) inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

- (2) entfällt.
- (3) <u>Anhang 1</u> stellt den Studienverlauf dar, <u>Anhang 2</u> regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (4) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.
- (6) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

### § 3 Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in den jeweils geltenden Fassungen durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

# § 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

## § 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

### § 6 Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar.

## § 7 Berechnung der Fachnote

Die Fachnote für den Bereich Erziehungswissenschaft wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

## § 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Anlage 2 "Bereich Erziehungswissenschaft" zur fachspezifischen Prüfungsordnung M.Ed. IP Primar wurde von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2025/26 im Masterstudiengang "Inklusive Pädagogik im Primarbereich: Lehrämter Sonderpädagogik und Grundschule" an der Universität Bremen erstmals ihr Studium aufnehmen.

Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft

<u>Anhang 2</u>: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1

# Anhang 1: Studienverlaufsplan für den Bereich Erziehungswissenschaft im M.Ed. IP Primar

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Erziehungswissenschaften, Umgang mit			∑ 18 CP
		9 CP	Heterogenität, 9 CP		Verlauf
		Pflichtmodule			Studienjahr
	1. Sem.	EW-L IP5,	Beginn:		8 CP
		Lernen analysieren und beurteilen:	MA-UM-HET-IP, Umgang		
		Psychologische Grundlagen von Lernen und	mit Heterogenität in der		
		Diagnostik mit Schwerpunkt Inklusive	Schule mit Schwerpunkt		
1		Pädagogik,	Inklusive Pädagogik		
1. Jahr		6 CP			
	2. Sem.	EW-LP5P,		(Schulpraktischer	3 CP
		Lernen beobachten und fördern -		Teil, 15 CP)	(+ 15 CP)
		Erziehungswissenschaftliche Begleitung des			
		Praxissemesters,			
		3 CP			
	3. Sem.		Fortsetzung:		7 CP
	4. Sem.		MA-UM-HET-IP, Umgang		
2.			mit Heterogenität in der		
Jahr			Schule mit Schwerpunkt		
			Inklusive Pädagogik,		
			9 CP		

### Anhang 2

## Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

## 2.1 Erziehungswissenschaften (Educational Studies), 9 CP

K	Modultitel, deutsch	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/	PL/SL
Ziffer		englische	P/WP/W		TP/	(Anzahl)
		Übersetzung			KP	
EW-L	Lernen analysieren und	Analyzing and	Р	6	KP	PL: 1
IP5	beurteilen - Psychologische	Assessing				SL: 1
	Grundlagen von Lernen und	Learning -				
	Diagnostik mit Schwerpunkt	Psychological				
	Inklusive Pädagogik	Principles of				
		Learning and				
		Diagnostics				
		with Focus on				
		Inclusive				
		Education				
EW-	Lernen beobachten und	Following and	Р	3	MP	PL: 0
LP5P	fördern -	Fostering				SL: 1
	Erziehungswissenschaftliche	Learning -				
	Begleitung des	Pedagogical				
	Praxissemesters	Supervision of				
		Teaching				
		Practice				

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

## 2.2 Umgang mit Heterogenität (Addressing Heterogeneity), 9 CP

K	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp	СР	MP/TP/KP	PL/SL
Ziffer	deutsch	englische	P/WP/W			(Anzahl)
		Übersetzung				
MA-	Umgang mit	Addressing	Р	9	MP	PL: 1
UM-	Heterogenität in	Heterogeneity in				SL: 0
	der Schule mit	School with Focus				

HET-	Schwerpunkt	on Inclusive		
IP	Inklusive	Education		
	Pädagogik			

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit

Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL:

Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)